

264 C 341/09



Verkündet am 01.02.2010

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Köln
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
01.02.2010
durch die Richterin ...

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 284 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.5.2009 sowie weitere 39 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 78% und die Klägerin zu 22%.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. §§ 313a, 495a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in Höhe von 284 € begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten gemäß §§ 398 ff. BGB, 7 Abs. 1, 17 StVG, § 3 Nr. 1 PfIVG a.F. (§ 115 VVG n.F.) im tenorierten Umfang.

Gegen die Rechtswirksamkeit der Abtretung des auf die Höhe der Mietwagenkosten beschränkten Schadensersatzanspruchs an die Klägerin bestehen vorliegend auch im Hinblick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz keine Bedenken. Es ist bereits fraglich, ob bei einer Abtretung an Erfüllung statt unter dem Gesichtspunkt der Fremdheit der Angelegenheit überhaupt eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 RDG vorliegt. Unabhängig von dieser Frage ist jedenfalls in der Verfolgung und Durchsetzung des auf die Mietwagenkosten beschränkten Schadensersatzanspruchs aus einem Verkehrsunfall, für den der Schädiger dem Grunde nach unstreitig haftet, eine nach § 5 Abs. 1 RDG zulässige Nebentätigkeit zum Tätigkeitsbild des Kraftfahrzeugvermieters zu sehen (vgl. *Dreyer/Müller*, in: *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG Praxiskommentar, 1. Aufl. 2009, § 5 Rn. 38).

Bei Prüfung der Frage, ob es sich bei den von der Klägerin beanspruchten Mietwagenkosten um den erforderlichen Herstellungsaufwand handelt, den ein Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten nach einem Unfall zu ersetzen hat, muss der Geschädigte das aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleitete Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind als erforderlicher Aufwand daher nur diejenigen Mietwagenkosten als erforderlich anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen der Schadensbehebung den Wirtschaftlicheren zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren

Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.

Als geeignete und angemessene Vergleichs- und Schätzgrundlage für die Beurteilung der Erforderlichkeit der von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten sieht das Gericht den Normaltarif des Schwacke-Automietpreisspiegels 2008 an, und zwar den dort aufgeführten Moduswert und nicht den Wert: „nahe Mittel“. Hiervon geht offensichtlich auch der Bundesgerichtshof aus, der in den Entscheidungen vom 19.4.2005, vom 11.3.2008 – VI ZR 164/07, vom 24.6.2008 und vom 14.10.2008 die Heranziehung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage nicht beanstandet (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 25.8.2009, 11 S 317/08) Zu berücksichtigen ist dabei außerdem, dass die Schadensschätzung im Rahmen von § 287 ZPO dem Tatrichter ein besonders freies Ermessen einräumt (vgl. LG Köln, Urteil vom 6.1.2009 – 29 O 97/08) wodurch auch dem Gesichtspunkt der Praktikabilität Rechnung getragen werden soll. Der Moduswert des Schwacke-Automietpreisspiegels 2008 ist als derjenige Wert definiert, der in dem genannten Postleitzahlenbezirk dem Selbstzahler am häufigsten angeboten wird und daher als taugliche Anknüpfunggrundlage erscheint.

Soweit die Beklagte auf den Mietwagen-Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts verweist, der auch im vorliegenden Fall zu niedrigeren Preisen gelangt, gibt diese Erhebung nach Ansicht des Gerichts und in Kenntnis der Rechtsprechung des 6. Senats des OLG Köln (zuletzt OLG Köln, 21.8.2009, 6 U 6/09) keinen Anlass, von der Meinung abzuweichen, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel eine geeignete Schätzgrundlage darstellt (s. auch OLG Köln, Urteil vom 3.3.2009 – 24 U 6/08, NZV 2009, 447 ff. Rn. 6 ff). Die genannten Erhebungen durch das Fraunhofer Institut sind nicht aufgrund vergleichbarer Grundlagen erfolgt. Zwar werden gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel teilweise methodische Bedenken geltend gemacht. Nach Ansicht des Gerichts können aber mindestens ebenso berechtigte Bedenken gegen die Erhebungen des Fraunhofer Mietpreisspiegels angeführt werden.

So wurden bei den Erhebungen des Fraunhofer Mietpreisspiegels hinsichtlich des Anmietzeitpunkts weder eventuelle Ferieneinflüsse noch Sondertarife o.ä. berücksichtigt und flossen auch nicht in die Durchschnittspreise ein. Außerdem wurde jeweils ein etwa eine Woche in der Zukunft liegender Anmietzeitpunkt ausgewählt. Ferner wurden für das zu mietende Fahrzeug fast immer nur Beispielfahrzeuge angegeben; eine Zusicherung für ein bestimmtes Fahrzeugmodell wurde hingegen nicht abgegeben. Die Postleitzahlengebiete sind schließlich derart grob (nur ein- bis zweistellige) eingeteilt, dass ein Vergleich mit den kleineren Gebieten der Schwacke-Liste, die nach den ersten drei Ziffern differenziert, kaum möglich ist. Aufgrund der nicht hinreichenden regionalen Differenzierung anders als beim Schwacke-Mietpreisspiegel kann daher nicht von der Abbildung eines, von der Rechtsprechung geforderten örtlich relevanten Marktes ausgegangen werden.

Bei der Berechnung des zugrundezulegenden Normaltarifs nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2008 sind die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen (OLG Köln, Urteil vom 2.3.2007 – 19 U 181/06, NZV 2007, 199). Auf dieser Grundlage errechnen sich die an die Klägerin abgetretenen Ersatzansprüche wie folgt:

Die Übernahme erfolgte in Arnsberg (s. Mietvertrag Bl. 7 d. GA), so dass vom Normaltarif nach dem Modus des Schwacke-Automietpreisspiegels 2008 für das Postleitzahlengebiet 598 auszugehen ist. Da das verunfallte Fahrzeug des Geschädigten zur Fahrzeuggruppe 03 gehörte und er ein Fahrzeug der Gruppe 02 anmietete, sind vorliegend keine Abzüge wegen Eigensparnis vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der vom Geschädigten angemieteten Fahrzeugklasse 02, die hier maßgeblich ist, ergibt sich also für die vorliegende Mietdauer von 4 Tagen ein erforderlicher Mietaufwand von 310 € brutto als Normaltarif (1X 3-Tagespauschale 225 € zzgl. 1 x Tagespauschale 85 €)

Der sich aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2008 ergebende Normaltarif stellt grundsätzlich die Höchstgrenze dar, die ein Geschädigter aufgrund einer unfallbedingten Anmietung als erforderlich ersetzt verlangen kann.

Die Klägerin kann daher einen den Normaltarif übersteigenden Betrag – abzüglich der bereits vorgerichtlich erfolgten Zahlung von 175 € – von der Beklagten nur dann ersetzt verlangen, wenn objektiv besondere Umstände vorliegen, die mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis (sogenannter Unfallersatztarif) rechtfertigen würden. Im Rahmen dieser objektiven Schadensbetrachtung können in einer typischen Unfallsituation unfallbedingte Zusatzleistungen der Vermieter gegenüber dem Geschädigten, wie z.B. die Vorfinanzierung durch den Vermieter, zwar grundsätzlich eine Tarifierhöhung rechtfertigen und bei der Schadensschätzung in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif in Höhe von 20 % angemessen berücksichtigt werden (vgl. OLG Köln, Urteil vom 2.3.2007 – 19 U 181/06, NZV 2007, 199). Dass eine solche typische Unfallersatzsituation vorliegend gegeben war und gegenüber dem Geschädigten unfallspezifische Zusatzleistungen erbracht wurden, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Auch erfolgte die Anmietung erst 1 Woche nach dem Unfallereignis. Eine Eil- oder Notsituation, die gegebenenfalls einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigen würde, lag damit ebenfalls nicht vor. Allein die Tatsache, dass Grund für die Anmietung ein Unfallereignis war, reicht hingegen nicht aus, um die Erforderlichkeit des über den hier genannten Schwacke-Normaltarif hinausgehenden Mietwagentarif zu rechtfertigen.

Auch die hier gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung lässt vorliegend keine andere Beurteilung zu. Zwar kann der Geschädigte – bei Fehlen einer besondere

Unfallersatzsituation – den erhöhten Unfallersatztarif vom Schädiger und seiner Haftpflichtversicherung dann ersetzt verlangen, wenn er dargelegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis und Einflussmöglichkeit sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (vgl. BGH, Urteil vom 19.4.2005 – VI ZR 37/03, NJW 2005, 1933; BGH, Urteil vom 9.7.2007 – VI ZR 27/07, NJW 2007, 3782 Rn. 9). Umstände, die dafür sprechen könnten, dass der Geschädigten vorliegend ein günstigerer „Normaltarif“ nicht ohne weiteres zugänglich war, hat die Klägerin vorliegend nicht dargelegt, so dass sich eine Rechtfertigung der den Normaltarif übersteigenden Mietkosten vorliegend auch bei der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung nicht ergibt. Deshalb kann die Klägerin den Betrag, der den vom Gericht nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2008 ermittelten Normaltarif übersteigt, nicht ersetzt verlangen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der 4 Tage Vollkaskoversicherung. Die separat anzusetzenden und grundsätzlich ersatzfähigen Kosten hierfür betragen nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2008 80 € brutto (1x3-Tagespauschale à 60 € + 1 Tag à 20 €). Die Klägerin berechnete indes nur 63,88 € netto, also 76,02 € brutto (15,97 € net. bzw. 19 € brutto/Tag – vgl. Bl. 7 d. GA). Da auch hier die sich aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2008 ergebenden Beträge Obergrenzen darstellen, kann die Klägerin den darüber hinausgehenden Betrag nicht ersetzt verlangen, denn es ist davon auszugehen, dass die von der Klägerin selbst in Rechnung gestellten Beträge für diese auch kostendeckend sind.

Allerdings sind die geltend gemachten Nebenkosten für die Abholung, wenn auch nur in Höhe von 25 € brutto erstattungsfähig. Bei der Zustellung und auch der Abholung des Mietfahrzeugs handelt es sich um nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel grundsätzlich erstattungsfähige Zusatzleistungen. Ausweislich der vorgelegten Rechnung vom 23.1.2009 (Bl. 6 d. GA) wurden zwar diese Zusatzleistungen beide erbracht und mit insgesamt 50,42 € netto (2x25,21 € netto) in Rechnung gestellt. Aus dem Mietvertrag (Bl. 7 d. GA) ergibt sich jedoch, dass nur die Fahrzeugrückgabe nicht am Geschäftssitz der Klägerin in Arnsberg, sondern in Sundern erfolgte. Die Übernahme erfolgte hingegen – wie der Abkürzung „Abg.“ im Mietvertrag zu entnehmen ist – in Arnsberg. Zustellkosten kann die Klägerin daher nicht erstattet verlangen.

Die Klägerin kann darüber hinaus auch die Kosten für einen Zusatzfahrer ersetzt verlangen. Grundsätzlich kann auch hier auf die Nebenkostentabelle des Schwacke-Automietpreisspiegels zurückgegriffen werden. Allerdings stellte die Klägerin selbst gemäß der vorgelegten Rechnung hierfür nur 10,08 €/Tag netto in Rechnung, insgesamt also 40,32 € netto bzw. 47,98 € brutto. Da der im Schwacke-Automietpreisspiegel zugrundgelegte Betrag von 20 € brutto pro Tag nur die

Höchstgrenze für die erstattungsfähigen Zweitfahrerkosten ist, ist der von der Klägerin tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag zugrunde zu legen, denn es ist davon auszugehen, dass dieser – trotzdem er darunter liegt – für die Klägerin kostendeckend ist.

Als Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann die Klägerin folglich Ersatz des Normaltarifs nach dem Schwacke Automietpreisspiegel 2008 in Höhe von 310 € brutto zuzüglich der Kosten der Vollkaskoversicherung in Höhe von 76,02 €, der Abholkosten von 25 € brutto und zuzüglich der Kosten für den Zweitfahrer in Höhe von 47,98 €, insgesamt also 459 € verlangen.

Abzüglich der seitens der Beklagten vorgerichtlich bereits gezahlten 175 € ergibt sich der tenorierte Restbetrag in Höhe von 284 €.

Nach diesem reduzierten Gegenstandswert (= bis 300 €) berechnen sich auch die vorgerichtlich Rechtsanwaltskosten. Aufgrund einer 1,3-fachen Gebühr (32,50 €) zuzüglich 6,50 € Pauschale (RVG VV Nr. 2300, 7002) kann die Klägerin daher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39 € verlangen.

Die zugesprochenen Zinsen sind gemäß §§ 280, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1, 187 analog BGB gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 365 €